

Satzung des NAKO e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen NAKO.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer VR 333648 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Epidemiologie durch die Durchführung einer bevölkerungsbezogenen Langzeitbeobachtung (NAKO Gesundheitsstudie). Dadurch sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von genetischer Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren ermöglicht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Steuerung und Koordinierung der Aktivitäten der Mitglieder zur Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie,
 2. Einwerbung von Finanzierungsmitteln und Weiterleitung der Mittel an die Mitglieder des Vereins zur Erfüllung der in diesem Absatz genannten Ziele und Aufgaben,
 3. Koordination der Einrichtung und des Betriebs von zentralen Infrastrukturen, insbesondere des Zentralen Biorepositories und des Zentralen Datenmanagements,
 4. Festlegung und Sicherstellung der Einhaltung einheitlicher und transparenter Standards zur Erhebung, Aufbewahrung und Nutzung von Daten und Bioproben,
 5. Prüfung und Entscheidung über externe und interne Anträge auf Nutzung der erhobenen Daten und Bioproben für wissenschaftliche Auswertungen,
 6. Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen,
 7. Aufbau einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit für Studienteilnehmer/

Studienteilnehmerinnen, medizinisches Fachpersonal und die interessierte Bevölkerung und

8. Entwicklung gemeinsamer Konzepte zur Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und unter Berücksichtigung der epidemiologischen Forschung außerhalb der NAKO Gesundheitsstudie.

- (3) Der Verein wird Eigentümer und Nutzungsberechtigter der im Rahmen des Untersuchungsprogramms gewonnenen Daten und Bioproben.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt nur friedliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts sowie in den Fällen des Absatzes 2 natürliche Personen sein. Mitglied kann nur sein, wer die Ziele des Vereins unterstützt und an der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie unmittelbar beteiligt ist. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Sind rechtlich nicht selbstständige Forschungseinrichtungen an der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie beteiligt, kann ein/eine Vertreter/Vertreterin der jeweiligen Forschungseinrichtung mit Zustimmung des Rechtsträgers bzw. bei Ressortforschungseinrichtungen mit Zustimmung des die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht ausübenden Bundesressorts auf Antrag als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist an die Tätigkeit in der Forschungseinrichtung gebunden und wird bei einem Wechsel oder der Beendigung der

- Tätigkeit automatisch der/m von der Forschungseinrichtung mit Zustimmung des Rechtsträgers bzw. des die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht ausübenden Bundesressorts neu zu bestimmende/n Vertreter/Vertreterin angeboten. Der/m Vertreter/Vertreterin ist die Annahme der Mitgliedschaft freigestellt. Die Mitglieder unterliegen in Bezug auf ihre Mitgliedschaft im Verein den Weisungen ihrer Forschungseinrichtung und des Rechtsträgers bzw. des die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht ausübenden Bundesressorts.
- (3) Es können weitere Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit Stellung des Antrags erkennt der/die Bewerber/Bewerberin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an und verpflichtet sich zur Erfüllung sämtlicher Mitgliedspflichten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bzw. Tod des Mitglieds. Die Beendigungsgründe gemäß Absatz 2 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.
 - (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bzw. von seinem/seiner Bevollmächtigten bekleideten Vereinsämter.
 - (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig.
 - (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied sich nicht länger an der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie beteiligt, dieser zuwider handelt oder wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung, auf der über seinen Ausschluss beraten und beschlossen werden soll, nach Maßgabe des § 8 Absatz 8 einzuladen und anzuhören. Sofern das Mitglied bzw. sein/seine Bevollmächtigter/Bevollmächtigte nicht erscheint, stattdessen jedoch eine schriftliche Stellungnahme übersandt hat, ist diese Stellungnahme in der

über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Ein ohne Einhaltung der Regelungen dieses Abschnitts gefasster Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist unwirksam.

- (9) Das Rechtsverhältnis der zu einem Studienzentrum zusammengefassten Mitglieder des Vereins regelt sich ausschließlich nach dieser Satzung und den §§ 21 – 79 BGB. §§ 705 – 740 BGB finden keine Anwendung. Ein Mitglied kann sich an mehreren Studienzentren gleichzeitig beteiligen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einmal jährlich einen Geldbeitrag von seinen Mitgliedern, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung geregelt wird. Der Beitrag ist im Quartal des Beitritts, im Übrigen zum 15.1. eines jeden Jahres, bzw. falls der Wirtschaftsplan nach dem 16.12. des Vorjahres verabschiedet wird, einen Monat nach seiner Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung, fällig.

§ 5

Nutzung und Schutz von Daten und Bioproben

- (1) Die im Rahmen der NAKO Gesundheitsstudie erhobenen Daten und Bioproben sind wie öffentliche Sachen dem privaten Rechtsverkehr entzogen. Sie sind für die Gesundheitsforschung im öffentlichen Interesse zugänglich. Dabei ist der Schutz der Daten und Bioproben nach den jeweils aktuell geltenden wissenschaftlichen Standards und rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.
- (2) Die Einzelheiten werden in der Nutzungsordnung des Vereins geregelt.

§ 6

Organe und Gremien des Vereins

Die Organe und Gremien des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

3. der Wissenschaftliche Beirat und
4. der Ethik-Beirat.

§ 7

Aufwendungsersatz für Organmitglieder

Eine Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt nicht. Im Übrigen haben die Organmitglieder gemäß § 6 Anspruch auf Ersatz der erforderlichen, angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen, soweit sie nicht auf Beschluss der Mitgliederversammlung pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe der einkommensteuerlich unschädlichen Pauschalen erhalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch einen/eine Bevollmächtigten/Bevollmächtigte vertreten. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht kann sowohl für einzelne Mitgliederversammlungen als auch für alle Mitgliederversammlungen bis zum Widerruf der Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand spätestens in der Mitgliederversammlung, für die sie erstmals gelten soll, in Kopie auszuhändigen.
- (3) Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder, die nicht als Träger eines Studienzentrums, sondern durch die Übernahme von zentralen Aufgaben an der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie unmittelbar beteiligt sind, müssen sich einem Studienzentrum anschließen, um ihr Stimmrecht zusammen mit dem Studienzentrum auszuüben. Durch einen solchen Anschluss erhält das Studienzentrum nicht mehr Stimmen in der Mitgliederversammlung. Vielmehr kann für ein Studienzentrum gemeinsam nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Diejenige Einrichtung, die als Mitglied des Vereins das externe Qualitätsmanagement für den Verein übernimmt, ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Alle ein Studienzentrum bildenden Mitglieder haben gemeinsam nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder entscheiden in eigener Verantwortung darüber, wie sie eine einheitliche Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung gewährleisten

wollen und teilen dies dem Vorstand in Schriftform mit. Die Stimme kann bei Abwesenheit schriftlich auf ein anderes Studienzentrum übertragen werden. Die entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand spätestens zur Mitgliederversammlung auszuhändigen.

- (5) Der Fachausschuss NAKO der GWK kann in die Mitgliederversammlung Vertreter/Vertreterinnen entsenden, die an der Sitzung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, in dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Mitgliederversammlung die Sitzungsleitung, sofern dieses Mitglied diesem Verfahren zustimmt. Solange der/die Vorstandsvorsitzende nicht gewählt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Mitgliederversammlung die Sitzungsleitung wahr.
- (7) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des/der Vorsitzenden des Vorstandes,
 2. die Entscheidung über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3,
 3. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 4. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Ethik-Beirats sowie die Verabschiedung des „Ethik-Kodex der NAKO Gesundheitsstudie“,
 5. die Beratung über den Stand und die Planung der NAKO Gesundheitsstudie,
 6. die Entscheidung über wissenschaftliche Schwerpunkte, Standards, Instrumente, Prozesse und Verfahren innerhalb der NAKO Gesundheitsstudie unter Beachtung der von der Gutachterkommission im Begutachtungsverfahren zur Errichtung der NAKO Gesundheitsstudie sowie in den weiteren Evaluationsverfahren gegebenen Empfehlungen,
 7. die Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den von der

Gutachterkommission im Begutachtungsverfahren zur Errichtung der NAKO Gesundheitsstudie sowie in den weiteren Evaluationsverfahren gegebenen Empfehlungen nach vorheriger Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats,

8. die Entscheidung über Konzepte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der NAKO Gesundheitsstudie,
 9. die Entscheidung über die Vergabe von Daten oder/und Bioproben an externe Nutzer, sofern mindestens ein Studienzentrum dies verlangt; Näheres hierzu regelt die Nutzungsordnung,
 10. die Entscheidung über Konzepte zur Förderung des Nachwuchses, der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an den mitwirkenden Institutionen,
 11. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan,
 12. die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Beitrags- und Nutzungsordnungen sowie die Ordnung über die Nutzung, den Schutz und die Verwertung von Arbeitsergebnissen,
 13. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 14. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
 15. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 16. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung inklusive der Vereinszwecke gemäß § 18 Absatz 1,
 17. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 18 Absatz 1 und die Bestellung der Liquidatoren.
- (8) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder fünf Studienzentren schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach

- Eingang des Antrags einzuberufen; Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, wobei die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.
 - (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen des § 3 Absatz 4 und 8 sowie des § 18 Absatz 1 bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 - (12) In strategischen und wesentlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen mit Auswirkungen auf die Förderung der NAKO Gesundheitsstudie sind Vorstand und Mitgliederversammlung verpflichtet, die Genehmigung des Fachausschusses NAKO der GWK einzuholen. Das gilt insbesondere für Entscheidungen nach § 3 Absatz 4, Absatz 8, § 8 Absatz 7 Ziffer 7, 11, 12 und 13 sowie § 18 Absatz 1.
 - (13) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer/Protokollführerin unterschrieben und kurzfristig allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
 - (14) Außerhalb einer Versammlung kann ein Beschluss im Rahmen des schriftlichen Verfahrens herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, dass gegenüber dem Vorstand nicht mehr als drei Stimmen dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Zustimmung kann in Textform erteilt werden.
 - (15) Zur fachlichen Beratung und zur Vorbereitung von Meinungsbildungen und Beschlüssen kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einrichten.
 - (16) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht im Sinne §26 BGB aus fünf Mitgliedern mit Ressortzuständigkeiten. Die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied zum/zur Vorsitzenden, die übrigen sind stellvertretende Vorsitzende. Die Ressortzuständigkeiten werden den Vorstandsmitgliedern nach ihrer Wahl fest zugeordnet und umfassen insbesondere folgende Bereiche: Wissenschaftliche Planung, Studienzentrumsbelange, Datenmanagement, Ethik. Die Zuordnung der Ressorts, die Aufgaben in den einzelnen Ressorts und die Schnittstellen zwischen den Ressorts sowie Vertretungsregelungen im Vorstand werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese ist dem Fachausschuss NAKO der GWK zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei - drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl. Eine zweimalige aufeinander folgende Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsniederlegung bzw. Kündigung richtet sich nach § 671 BGB.
- (3) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ein Ehrenamt. Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt verantwortungsvoll, uneigennützig und im besten Interesse des Vereins auszuüben.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 1. der Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 2. die Koordinierung der Aktivitäten der Mitglieder bei der Planung und Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung,
 3. die Entwicklung von Konzepten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der NAKO Gesundheitsstudie,
 4. die Entwicklung von Konzepten zur Förderung des Nachwuchses, der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an den mitwirkenden Institutionen,
 5. die Prüfung und Entscheidung über interne und externe Anträge auf Überlassung von Daten und Bioproben aus der NAKO Gesundheitsstudie nach Maßgabe der

Nutzungsordnung unter Einbeziehung von themenfokussierten Ausschüssen und ggfs. externen Experten, sofern nicht nach § 8 Absatz 7 Ziffer 9 die Mitgliederversammlung hierüber entscheidet,

6. Vorschläge für die Stellung von Anträgen zur Förderung der NAKO Gesundheitsstudie und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 7. der Vorschlag für einen Wirtschaftsplan des Vereins unter Beachtung des begutachteten Arbeitsprogramms und der Empfehlungen der Gutachterkommission im Begutachtungsverfahren zur Errichtung der NAKO Gesundheitsstudie sowie in den weiteren Evaluationsverfahren und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 8. das Controlling der Zuflüsse der Fördermittel und der Abflüsse der Projektfördermittel an die beteiligten Institutionen sowie die Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises auf Grundlage der Verwendungsnachweise der Mitglieder zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 9. der Vorschlag für die Beitrags- und Nutzungsordnungen sowie die Ordnung über die Nutzung, den Schutz und die Verwertung von Arbeitsergebnissen und Vorlage dieser Ordnungen an die Mitgliederversammlung,
 10. die Erarbeitung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 11. die Erstellung des Geschäftsberichtes und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 12. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich des Abschlusses von Verträgen mit Mitgliedern des Vereins oder mit Dritten, soweit schuldrechtliche Sonderbeziehungen zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind,
 13. die Außenvertretung der NAKO Gesundheitsstudie gegenüber Wissenschaft, Politik, Medien, der Öffentlichkeit und Förderern,
 14. der Aufbau einer nationalen Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Mitgliedern und
 15. der Vorschlag für Änderungen dieser Satzung inklusive der Vereinszwecke und die Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Intern besteht die Regelung, daß der Vorsitzende an der Vertretung stets mitwirken soll. Für einzelne Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs kann durch Vorstandsbeschluß zur Erledigung satzungsmäßiger Aufgaben eine Vollmacht erteilt werden.

- (6) Zu den Vorstandssitzungen wird von dem/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es wird Einstimmigkeit angestrebt. Kann keine Einstimmigkeit erreicht werden, werden Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit wird umgehend zu einer zweiten Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (8) In Abhängigkeit von den zu beratenden Tagesordnungspunkten können Mitglieder des Vereins oder sonstige Sachverständige in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis in den Fällen der Verhinderung und der Vakanz der Position der Vorstandsmitglieder.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle kann an einer Institution angesiedelt sein. In diesem Fall ist sie administrativ und finanziell unabhängig von dieser Institution.
- (2) Als Leiter/in dieser Geschäftsstelle kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein/e Geschäftsführer/in eingesetzt werden. Der/Die Geschäftsführer/in kann als besonderer Vertreter/Vertreterin im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und den Verein außergerichtlich und gerichtlich in Bezug auf sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Er/Sie kann Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Handlungsvollmacht für Geschäfte der laufenden Verwaltung erteilen.

- (3) Der/Die Geschäftsführer/in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in wird auf Weisung des Vorstandes tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der/Die Geschäftsführer/in berichtet regelmäßig dem Vorstand.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in wird hauptamtlich, d.h. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung tätig.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein wird von einem internationalen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen wissenschaftlichen und programmatischen Fragen.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören wenigstens sechs und höchstens zehn ehrenamtlich tätige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für Fragen des Transfers und der Translation in die Praxis bildet der Wissenschaftliche Beirat einen Ausschuss, der weitere Persönlichkeiten z.B. aus Wirtschaft und Verbänden als Mitglieder kooptieren kann.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (4) Mindestens zwei Mal pro Jahr beruft der Vorstand des Vereins den Wissenschaftlichen Beirat ein.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Ethik-Beirat

- (1) Der Verein wird von einem Ethik-Beirat bestehend aus Experten/Expertinnen unterstützt, die ethische, gesellschaftliche, naturwissenschaftliche, medizinische und rechtliche Belange im Bereich der Lebenswissenschaften in besonderer Weise repräsentieren. Der Ethik-Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen ethischen

Fragen, die sich bei der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie stellen. Grundlage seiner Arbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene „Ethik-Kodex der NAKO Gesundheitsstudie“, der die ethischen Rahmenbedingungen der NAKO Gesundheitsstudie festlegt.

Der Ethik-Beirat hat die Aufgaben:

1. als unabhängiger Hüter des „Ethik-Kodexes der NAKO Gesundheitsstudie“ zu dienen,
 2. Mitarbeit bei der Fortschreibung des „Ethik-Kodexes der NAKO Gesundheitsstudie“, insbesondere im Hinblick auf Aufklärung und Einwilligung, zu leisten,
 3. die Einhaltung des „Ethik-Kodexes der NAKO Gesundheitsstudie“, insbesondere im Hinblick auf Aufklärung und Einwilligung, zu überprüfen und darüber öffentlich zu berichten,
 4. hinsichtlich der Interessen von Studienteilnehmern/Studienteilnehmerinnen und der allgemeinen Öffentlichkeit beratend tätig zu werden,
 5. die Verfahren zum Transfer von Daten und Bioproben an Dritte im Hinblick auf den Ethik-Kodex zu prüfen und
 6. das Verfahren einer Übergabe der Daten- und Bioproben des NAKO e.V. aus ethischer Sicht im Falle von dessen Auflösung zu begleiten.
- (2) Dem Ethik-Beirat gehören mindestens sechs und höchstens zehn ehrenamtlich tätige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus den Bereichen Medizin, Epidemiologie, Humangenetik, Medizinische Statistik, Ethik und Rechtswissenschaften sowie ein/eine Vertreter/Vertreterin der Studienteilnehmer/Studienteilnehmerinnen der NAKO Gesundheitsstudie an. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Ethik-Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (4) Mindestens einmal pro Jahr beruft der Vorstand des Vereins den Ethik-Beirat ein.

§ 13

Haftungsbeschränkung für Mitglieder

- (1) Ein Vereinsmitglied haftet dem Verein sowie den anderen Vereins- und Organmitgliedern für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit der Schaden das Verhältnis der Mitglieder untereinander betrifft, d.h. es sich um eine Haftung aus dem Mitgliedschaftsverhältnis handelt.
- (2) Ist ein Vereinsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14

Haftungsbeschränkung für Organmitglieder

Für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gelten die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des § 31a BGB. Bei der Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern gilt dies nur, soweit es sich um eine Haftung aus dem Mitgliedschaftsverhältnis handelt. Satz 1 gilt für alle anderen Organe im Sinne des § 6 entsprechend.

§ 15

Beschränkte Haftung des Vereins

- (1) Die Haftung des Vereins für seine Organe, seine sonstigen Repräsentanten sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. Der Verein haftet gegenüber Vereins- oder Organmitgliedern allerdings nur, wenn der handelnden Person, für die er einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, und es sich um eine Haftung aus dem Mitgliedschaftsverhältnis handelt.
- (2) Die Mitglieder und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die Organmitglieder und sonstigen Repräsentanten des Vereins werden nur im Rahmen des Zwecks sowie der Ziele und Aufgaben nach § 2 für den Verein tätig.
- (3) Ungeachtet der vorgenannten und der sonstigen haftungsrechtlichen Vereinbarungen

sind sich die Mitglieder und der Verein darüber einig, dass Dritten durch das Handeln der Mitglieder und des Vereins Schäden nicht entstehen sollen und Verantwortung für verursachte Schäden nicht zum Nachteil des Geschädigten zwischen den Parteien verschoben werden darf. Besteht Streit über die Einstandspflicht für einen verursachten Schaden, verpflichten sich die betroffenen Mitglieder und der Verein daher, ungeachtet eines später noch erfolgenden Innenausgleichs, über die Entschädigung des Geschädigten zeitnah eine Einigung herbeizuführen.

§ 16

Evaluation

Der Verein unterwirft sich in Abständen von fünf Jahren einer Evaluation seines wissenschaftlichen Konzepts einschließlich der datenschutzrechtlichen und ethischen Belange. Über das Begutachtungsverfahren sowie die Bestellung der Gutachter werden sich der Bund und die Länder einvernehmlich verständigen.

§ 17

Prüfungsrecht der Rechnungshöfe

Der Verein, seine Mitglieder und deren Partner räumen den zuständigen Rechnungshöfen ein § 111 der Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung entsprechendes Prüfungsrecht ein.

§ 18

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Fachausschuss NAKO der GWK ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen. Für die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus rein redaktionellen Gründen verlangt werden und den Regelungsgehalt der Satzung nicht berühren, werden vom Vorstand umgesetzt und

bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen gemäß dem in der Bund-Länder-Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der NAKO Gesundheitsstudie vereinbarten Finanzierungsschlüssel an den Bund und die Länder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Zu den Daten und Bioproben gemäß § 2 Absatz 3 werden sich Bund und Länder verständigen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.